
Lesefassung*

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO)

vom 4. Oktober 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 6/2017, S. 2), zuletzt geändert am 3. August 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 5/2020, S. 2)

*Verbindlich ist allein der in der jeweiligen amtlichen Bekanntmachung enthaltene Text.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studiendauer, -inhalt und -aufbau
- § 4 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 5 Anrechnung von außerhalb von Hochschulen, Berufsakademien oder Staatlichen Studienakademien erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- § 7 Modulprüfungen, Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnote
- § 7 a Testate
- § 8 Nachteilsausgleich und Schutzfristen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen sowie Exmatrikulation
- § 11 Prüfer, Gutachter und Prüfungskommissionen
- § 12 Prüfungsausschüsse
- § 13 Zeugnisse
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Zweiter Abschnitt Modulprüfungen der Theoriephasen

- § 15 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfer

Dritter Abschnitt Modulprüfungen der Praxisphasen

- § 17 Praxisprüfungen
- § 18 Projektarbeiten

Vierter Abschnitt Bachelorarbeit

- § 19 Zweck, Zulassung, Thema und Abgabefrist
- § 20 Bewertung und Wiederholung

Fünfter Abschnitt Abschlüsse

- § 21 Akademische Grade

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 24 Gleichstellungsbestimmung
- § 25 In-Kraft-Treten

- Anlage 1 Muster Bachelorzeugnis
- Anlage 1.1 Muster Bachelorzeugnis - Vorderseite
- Anlage 1.2 Muster Bachelorzeugnis - Rückseite
- Anlage 2 Muster Bachelorurkunde

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Prüfungsverfahren in den Bachelorstudiengängen an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule).

§ 2 Ziel des Studiums

Die Bachelorprüfung führt als Hochschulprüfungsverfahren zum ersten berufsqualifizierenden akademischen Grad (Hochschulgrad). Durch die damit verbundenen Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, ob der Studierende die Kenntnisse, Fähigkeiten, beruflichen Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und übergreifende Probleme zu lösen.

§ 3

Studiendauer, -inhalt und -aufbau

- (1) Die Studiendauer beträgt sechs Semester (drei Jahre). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Hochschule sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den jeweiligen Praxispartnern der Studierenden. Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt. Die Studiendauer nach Satz 1 gilt als Regelstudienzeit im Sinne des ThürHG. Mutterschutzzeiten, Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen sowie Zeiten der Gewährung von Elternzeit werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Jedes Modul – mit Ausnahme fakultativer Zusatzmodule – schließt mit einer Modulprüfung ab. Aus der Bewertung der Modulprüfung ergibt sich die Modulnote.
- (3) Für Dauer und Inhalte der einzelnen Studienabschnitte sind die von der Hochschule zu erlassenden Studienordnungen maßgebend. Die Studienordnungen regeln für alle Studiengänge mit ihren Studienrichtungen die jeweils vorgesehenen Module einschließlich ihres zeitlichen Umfangs, der zu erbringenden Prüfungsleistungen und der erreichbaren Leistungspunkte (ECTS-Punkte). In den Studienordnungen sind Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen für die Studierenden des jeweiligen Studiengangs verbindlich festlegt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen und gelten für diese als angemeldet.

§ 4

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen in anderen Studiengängen der Hochschule oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder Berufs- oder Studienakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden bei Gleichwertigkeit angerechnet; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Bei der Anrechnung sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997 sowie die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (2) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn die zur Anrechnung vorgelegten Prüfungs- und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen denjenigen des Studiengangs an der Hochschule entsprechen, in dem der Studierende zugelassen ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.
- (3) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Studienrichtungsleiter auf Antrag des Studierenden. Der Antrag muss Angaben darüber enthalten, für welches Modul oder welche Module die Prüfungs- und Studienleistungen nach Absatz 1 Satz 1 als gleichwertig angerechnet werden sollen, und er muss spätestens sechs Wochen vor

Beginn des Prüfungsverfahrens des betreffenden Moduls bzw. der betreffenden Module gestellt werden. Der Studierende hat mit seinem Antrag auf Anerkennung die dafür erforderlichen Unterlagen und Informationen vorzulegen. Hat der Antragsteller alles in seiner Macht Stehende und ihm Zumutbare getan, um hinreichende Informationen vorzulegen, hat der Studienrichtungsleiter eigene Ermittlungen anzustellen, wenn die Informationen keine hinreichende Grundlage für eine Entscheidung sind. Der Antrag ist abzulehnen, wenn zwischen der anzurechnenden Prüfungs- oder Studienleistung und der Leistung, die sie an der Hochschule ersetzen soll, im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) wesentliche Unterschiede bestehen. Dies ist in einer schriftlichen Entscheidung darzulegen und zu begründen, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Im Fall des Widerspruchs gegen die Nichtanrechnung entscheidet der Präsident.

- (4) Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Diploma Supplement dargestellt. Eine Kennzeichnung im Zeugnis und im Transcript of Records ist zulässig.

§ 5

Anrechnung von außerhalb von Hochschulen, Berufsakademien oder Staatlichen Studienakademien erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder Berufs- oder Studienakademien erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Antrag mit dem Ziel der Einstufung in ein höheres Semester angerechnet werden. Die Einstufung erfolgt im Einzelfall auf der Grundlage einer Einstufungsprüfung nach Absatz 4, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Es können höchstens 50 v. H. der Prüfungsleistungen des Studiengangs in der betreffenden Studienrichtung angerechnet werden.
- (2) Der Antragsteller muss die für die Zulassung geltenden Voraussetzungen erfüllt haben. Dem Antrag sind Nachweise über den schulischen und beruflichen Bildungsgang und eine Zustimmungserklärung des Praxispartners beizufügen.
- (3) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der zuständige Studienrichtungsleiter; § 4 findet analog Anwendung. Bei Einstufung in ein höheres Semester werden die Module der durch die Einstufung übersprungenen Semester angerechnet. Für diese Module wird keine Note vergeben, sondern der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Diploma Supplement dargestellt, eine Kennzeichnung im Zeugnis und im Transcript of Records ist zulässig. Über die Einstufung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (4) In der Einstufungsprüfung hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, welche notwendig sind, um die durch die Einstufung übersprungenen Semester erfolgreich zu durchlaufen. Die Einstufungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung in Form einer beaufsichtigten schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung, die jeweils mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet werden; das Nähere regeln die Absätze 5 und 6. Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung als auch die mündliche Prüfung mit „bestanden“ bewertet sind. Der zuständige Studienrichtungsleiter setzt die fachlichen Schwerpunkte und die Dauer der Prüfungsleistungen auf der

Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Nachweise über den schulischen und beruflichen Bildungsgang fest. Die Prüfer werden durch die Hochschule aus dem Kreis der Hochschullehrer oder Lehrbeauftragten der Hochschule bestimmt. Die Anforderungen bemessen sich an den Prüfungsinhalten der den Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen oder richten sich nach den in den Modulen vermittelten Kompetenzen. Die Prüfungstermine werden von der Hochschule festgelegt und dem Antragsteller mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Prüfung bekannt gegeben. Eine Wiederholung der Einstufungsprüfung ist nicht möglich.

- (5) Die schriftliche Prüfung der Einstufungsprüfung umfasst maximal sechs Stunden und kann aus einem oder mehreren Prüfungsteilen bestehen. Sie bezieht sich auf die Inhalte und Ziele eines Moduls oder auch mehrerer Module. Setzt sich die schriftliche Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, ist jeder Prüfungsteil gesondert zu bewerten. Ein Prüfungsteil wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die betreffende Prüfungsleistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile nach Satz 1 mit „bestanden“ bewertet sind.
- (6) Die mündliche Prüfung dauert 30 min bis 60 min und bezieht sich auf die Inhalte und Ziele eines Moduls oder auch mehrerer Module. Sie wird von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. Die mündliche Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird dem Teilnehmer im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

§ 6

Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden erbracht als:

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. Mit eingeschlossen ist dabei auch die beaufsichtigte und dokumentierte Lösung von Aufgaben an Computerarbeitsplätzen. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff des Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben, Einzelfragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung, die durch den verantwortlichen Prüfer gestellt werden, in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Konstruktionsentwurf

Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer und/oder produktionsorientierter Aspekte.

4. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung wird als Prüfungsleistung erbracht

- a) in der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 10 Abs. 2 und
- b) in der Praxisprüfung nach § 17.

Die Prüfungsleistung besteht in der fachlich angemessenen Beantwortung von Fragen der Prüfer und/oder einem Vortrag zu einem vorgegebenen fachlich einschlägigen Thema.

5. Programmentwurf

Ein Programmentwurf umfasst die Beschreibung und Abgrenzung einer Aufgabe, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen, die Auswahl der geeigneten Methoden, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse und die Programmdokumentation.

6. Projektarbeit

Projektarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen zu praxisrelevanten Themen oder Aufgabenstellungen, die während der Praxisphasen beim Praxispartner angefertigt und von fachlich geeigneten Vertretern des Praxispartners betreut werden. Das Nähere regelt § 18.

7. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer kleineren schriftlichen Ausarbeitung zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden, sofern in dem betreffenden Modul mehr als vier Leistungspunkte erworben werden. Im Falle von Laborpraktika oder Unterrichtsprojekten kann die schriftliche Ausarbeitung auch in Form von Laborprotokollen oder dokumentierten Projektergebnissen bestehen.

8. Studienarbeit

Die Studienarbeit ist eine größere schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur. Sie ist bei der Hochschule in zweifacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger abzugeben.

- (2) Die Dauer der einzelnen Klausurarbeiten ist in der Studienordnung verbindlich geregelt. Umfang und Dauer der übrigen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 setzt – soweit nicht in dieser Prüfungsordnung selbst geregelt – der jeweilige Prüfer oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Maßgabe der Studienordnung fest.
- (3) Der Prüfungsumfang einer Klausurarbeit darf bis zu einem Drittel aus Multiple-Choice-Aufgaben bestehen.
- (4) Besteht die Prüfungsleistung aus einer selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellenden schriftlichen Ausarbeitung, Bearbeitung oder Dokumentation hat der Studierende bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 7

Modulprüfungen, Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnote

- (1) Für die Erlangung der Leistungspunkte eines Moduls ist im Regelfall eine Modulprüfung mit einer Prüfungsleistung nach § 6 Abs. 1 erfolgreich abzulegen, die benotet wird und deren Note die Modulnote nach Maßgabe dieser Ordnung bestimmt; die Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. Im Ausnahmefall werden die Leistungspunkte eines Moduls durch das Testat von Studienleistungen nach § 7 a erworben.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist erstmalig zum Prüfungstermin in dem Semester zu erbringen, in dem die Erbringung der Prüfungsleistung nach der Studienordnung vorgesehen ist. Der Studierende ist zu diesem Zeitpunkt für die Prüfungsleistung zugelassen und gilt als zu dem Prüfungstermin gemeldet. Bei einer Prüfungsleistung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 wird der Zeitpunkt der Durchführung der Prüfung durch die Hochschule bestimmt und dem Studierenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Prüfung bekannt gegeben. Bei einer Prüfungsleistung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5, 6, 7, oder 8 wird der Zeitpunkt der Themen- oder Aufgabenstellung und der Bearbeitungszeitraum durch die Hochschule bestimmt.
- (3) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1,0 bis 1,5= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5= gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
2,6 bis 3,5= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
4,1 bis 5,0= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung von einem einzigen Prüfer bewertet, so setzt dieser die Note der Prüfungsleistung fest. Wird eine Prüfungsleistung in Teilen von unterschiedlichen Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Teilbewertungen, die gegebenenfalls mit den vorgesehenen Bearbeitungszeiten der Teile gewichtet werden. Wird eine Prüfungsleistung als Ganzes von mehreren Prüfern gemeinsam bewertet, so vergibt jeder Prüfer eine eigene Note und die Note der Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer gebildet. Die Prüfer geben ihre Noten mit einer Dezimalstelle nach dem Komma an, weitere Dezimalstellen werden nicht berücksichtigt. Errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel von Teilbewertungen oder von Noten mehrerer Prüfer, so wird das arithmetische Mittel auf eine Dezimalstelle nach dem Komma abgerundet.
- (5) Für die Bachelorprüfung als Gesamtheit aller Modulprüfungen wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Die Gewichtung der einzelnen Modulnote bei der Bildung der Gesamtnote entspricht dem Anteil der mit dem Modul erworbenen Leistungspunkte an den insgesamt in benoteten Modulen erworbenen Leistungspunkten.

- (6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Alle Modulnoten und die Gesamtnote werden mit der Notenbezeichnung und dem Zahlenwert angegeben.
- (7) Zur Verbesserung der internationalen Anerkennung des Abschlusses wird die erreichte Gesamtnote zusätzlich in eine ECTS-Note umgewandelt und bescheinigt. Die Umrechnung erfolgt nach folgendem Schema:

Relatives Notensystem (Prozent der erfolgreich Studierenden, die die jeweilige ECTS-Note erreichten)	ECTS-Note
Die besten 10 %	A
Die nächsten 25 %	B
Die nächsten 30 %	C
Die nächsten 25 %	D
Die nächsten 10 %	E
-----	F/FX

- (8) Bei Modulen, in denen als Prüfungsleistung eine Klausurarbeit nach der Studienordnung vorgesehen ist, kann der Prüfer den Studierenden aus fachlichen oder didaktischen Gründen die Möglichkeit eröffnen, durch eine freiwillige Zusatzleistung in Form einer Seminararbeit i.S.v. § 6 Absatz 1 Nr. 7 ihre Modulnote zu verbessern. Die freiwillige Zusatzleistung ist vor Ablegung der Klausurarbeit zu erbringen und wird mit einer eigenen Teilnote bewertet. Ist die Teilnote der freiwilligen Zusatzleistung besser als die Note der Klausurarbeit, so bestimmt sich die Modulnote in Abweichung von Absatz 1 Satz 2 aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Note der Klausurarbeit und der Teilnote der freiwilligen Zusatzleistung, wobei diese Teilnote höchstens mit einem Gewicht von 25 Prozent in die Modulnote eingehen darf. Die Möglichkeit der Ablegung einer freiwilligen Zusatzleistung, deren Anforderungen und das Gewicht, mit dem deren Teilnote gegebenenfalls in die Modulnote eingeht, sind den Modulteilnehmern zu Beginn des Moduls durch den Prüfer bekannt zu geben. Für die Vergabe der Teilnote und die Berechnung der Modulnote findet Absatz 4 entsprechend Anwendung. Eine freiwillige Zusatzleistung kann nicht wiederholt werden. Sie findet keine Berücksichtigung bei der Bewertung einer zweiten Wiederholungsprüfung nach § 10 Absatz 2.
- (9) Bei semesterübergreifenden Modulen, in denen als Prüfungsleistung eine Klausurarbeit nach der Studienordnung vorgesehen ist, kann die Abnahme der Klausurarbeit auf die betreffenden Semester verteilt werden, sofern dies von Prüferseite als fachlich oder didaktisch sinnvoll erachtet wird und die Mehrheit der Modulteilnehmer zu Beginn des Moduls hierzu schriftlich ihre Zustimmung erklärt.

§ 7 a **Testate**

- (1) Durch Testat werden Studienleistungen im Rahmen von Praktika, Übungen oder Seminaren bescheinigt. Das Testat wird ausgestellt, wenn der Studierende an der jeweiligen Lehrveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die fachspezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von dem für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrenden oder vom Leiter der betreffenden Studienrichtung ausgestellt.

- (2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert. Zum Nachweis der verlangten Studienleistungen können beispielsweise Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen. Die Forderung eines Testats in einem Modul ist in dessen Beschreibung im Modulkatalog zu dokumentieren, die Anforderungen an das Testat sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (3) Testate werden nicht benotet.
- (4) Die Zahl der möglichen Wiederholungsversuche zur Erlangung eines Testats ist unbegrenzt.
- (5) Module, bei denen für die Erlangung der Leistungspunkte allein Testate gefordert sind, erhalten keine Modulnote, werden nach Testaterteilung mit „bestanden“ bewertet und im Abschlusszeugnis, im Transcript of Records sowie in anderen Leistungsbescheinigungen der jeweiligen Studierenden entsprechend ausgewiesen.
- (6) Bei Modulen, in denen zu wesentlichen Anteilen Praktika oder Übungen durchgeführt werden, jedoch eine Prüfungsleistung nach § 6 Abs. 1 vorgesehen ist, können für die Erlangung der Leistungspunkte durch die jeweiligen Studierenden – zusätzlich zu der erfolgreichen Ablegung der Prüfungsleistung – Testate der Studienleistungen in den Praktika bzw. Übungen gefordert werden.“

§ 8

Nachteilsausgleich und Schutzfristen

- (1) Menschen mit Behinderungen (§ 2 Abs. 1 SGB IX) und chronisch Kranken sind für die Erbringung von Prüfungsleistungen auf Antrag die Erleichterungen zu gewähren, die der Art und Schwere ihrer Behinderung angemessen sind, ohne dass jedoch die fachlichen Anforderungen herabgesetzt werden dürfen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Prüfungsteilnehmer, die wegen einer ärztlich festgestellten vorübergehenden körperlichen Behinderung beim Ablegen der Prüfung erheblich beeinträchtigt sind.
- (3) Über den Antrag, der mindestens 14 Tage vor der Prüfung gestellt werden soll, entscheidet der Präsident der Hochschule. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen, das auch eine Empfehlung über die als notwendig erachtete Prüfungserleichterung enthalten soll. Die Hochschule kann die für eine Prüfung gewährte Prüfungserleichterung pauschal für weitere artgleiche Prüfungen gewähren, sofern dies durch die Art der Behinderung oder der Erkrankung gerechtfertigt ist.
- (4) Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen von Studierenden richtet sich nach dem jeweils gültigen Mutterschutzgesetz. Die schwangere Studierende soll die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung der Hochschule mitteilen. Während der Mutterschutzfristen ist die Studierende nicht verpflichtet, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Prüfungs- und Studienleistungen abzulegen. Sie kann jedoch auf eigenen Wunsch soweit an Lehrveranstaltungen teilnehmen oder Prüfungs- oder Studienleistungen ablegen, wie sie dies gegenüber der Hochschule schriftlich erklärt. Diese Erklärung kann jederzeit, bei beaufsichtigten Prüfungen je-

doch nur bis zum Beginn der Prüfung, mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Bearbeitungszeit einer ohne Aufsicht zu erstellenden Prüfungsleistung kann nicht durch die Mutterschutzfrist unterbrochen werden, jedoch ist der Abbruch einer solchen Prüfungsleistung innerhalb der Mutterschutzfrist jederzeit möglich, sofern die Bearbeitungszeit noch nicht abgelaufen ist; im Fall des Abbruchs wird nach Ablauf der Mutterschutzfrist ein neues Thema gestellt. Jede Änderung in den Voraussetzungen ist unverzüglich der Hochschule mitzuteilen.

- (5) Fristen für die Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils gültigen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf schriftlichen Antrag zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für Fristen für die Pflegezeit der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die nach Absatz 4 Satz 3 bis 7 innerhalb von Mutterschutzfristen geltenden Regelungen finden analog für Studierende, die sich in Eltern- oder Pflegezeit nach Satz 1 befinden, Anwendung.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet, wenn der Studierende zum Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt, ohne dass dafür ein triftiger Grund vorliegt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet, wenn der Studierende ohne triftigen Grund den Abgabetermin versäumt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Teilnote eines Prüfungsteils, der zeitlich getrennt von einem oder mehreren anderen Prüfungsteilen der Prüfungsleistung abgenommen wurde; in diesem Fall wird nur die Teilnote desjenigen Prüfungsteils mit 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet, den der Studierende ohne triftigen Grund versäumt hat oder von dem er ohne triftigen Grund zurückgetreten ist. Im Falle des Versäumnisses hat der Studierende der Hochschule unverzüglich schriftlich nachzuweisen, dass die Verhinderung aus nicht vom Studierenden zu vertretenden Gründen erfolgte. Im Falle einer Erkrankung oder einer sonstigen gesundheitlich bedingten Verhinderung hat der Studierende der Hochschule unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, das eine Aussage über die Prüfungsfähigkeit des Studierenden im betreffenden Prüfungszeitraum beinhaltet.
- (2) Hat ein Studierender das Versäumnis oder den Rücktritt nach Absatz 1 nicht zu vertreten, so ist die Prüfungsleistung nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder gegebenenfalls der Prüfungsteil nach Absatz 1 Satz 3 nachzuholen.
- (3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnote eines Prüfungsteils, der zeitlich getrennt von einem oder mehreren anderen Prüfungsteilen der Prüfungsleistung abgenommen wurde; in diesem Fall wird nur die Teilnote desjenigen Prüfungsteils, in dem der Studierende versucht hat, das Ergebnis durch Täuschung zu beeinflussen, mit 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. Als Täuschung zählt auch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.
- (4) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung oder eines Prüfungsteils stört, kann von dem Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung oder dem Prüfungsteil vorläufig ausgeschlossen werden. Wird der Ausschluss von der Hochschule bestätigt, so gilt die Prüfungsleistung oder der Prüfungs-

teil als mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. Im Falle der Nichtbestätigung gilt der Prüfungsversuch als nicht angetreten.

- (5) Entscheidungen der Hochschule nach Absatz 1 trifft der zuständige Studienrichtungsleiter, Entscheidungen nach Absatz 4 der Präsident und Entscheidungen nach Absatz 3 der Prüfungsausschuss des betreffenden Campus nach § 12; Entscheidungen nach den Absätzen 3 oder 4 sind dem Studierenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung in den Fällen der Absätze 3 oder 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen sowie Exmatrikulation

- (1) Alle nicht bestandenen Modulprüfungen können zunächst einmal wiederholt werden (erste Wiederholungsprüfung). Die erste Wiederholungsprüfung ist artgleich nach Maßgabe von § 6 zu der zu erbringenden Prüfungsleistung der nicht bestandenen Prüfung zu gestalten. Die Prüfungsaufgaben der ersten Wiederholungsprüfung werden aus dem Lehrinhalt des Moduls gestellt, auf welches sich die nicht bestandene Prüfung bezog. Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ursprünglichen Prüfung durchzuführen. Der Zeitpunkt der Durchführung wird durch die Hochschule bestimmt und dem Studierenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der ersten Wiederholungsprüfung bekannt gegeben. Die Note der ersten Wiederholungsprüfung ersetzt die ursprüngliche Note. Eine letztmögliche Wiederholungsprüfung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, muss als Ganzes oder in jedem ihrer Teile von mindestens zwei Prüfern bewertet worden sein.
- (2) Von den Prüfungen der Module eines jeden Semesters des Studienplans, deren Prüfungsleistung in einer Klausurarbeit besteht, können für dieses Semester bis zu zwei Prüfungen als zweite Wiederholungsprüfungen abgelegt werden. Die Gesamtzahl der zweiten Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Studiengangs ist auf sechs begrenzt. Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung durchzuführen. Der Zeitpunkt der Durchführung wird durch die Hochschule bestimmt und dem Studierenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen bekannt gegeben. Die zweite Wiederholungsprüfung wird in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 4 a). Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus dem Lehrinhalt des Moduls. Es darf nur noch die Note 4,0 („ausreichend“) oder 5,0 („nicht ausreichend“) vergeben werden. Die zweite Wiederholungsprüfung führen als Prüfer ein fachlich geeigneter Hochschullehrer der Hochschule und mindestens ein weiterer fachlich geeigneter Prüfer nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 durch; sie dauert mindestens 20 Minuten und soll 35 Minuten nicht überschreiten. Kommen die Prüfer nicht zu einer übereinstimmenden Bewertung der Prüfungsleistung, so gilt die Bewertung der Mehrheit der Prüfer; bei Stimmengleichheit gilt die Prüfung als bestanden.
- (3) Wird eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so ist der Studierende mit Wirkung zum Ende des Monats zu exmatrikulieren, in dem das Nichtbestehen festgestellt wurde. Der Studierende ist über die Exmatrikulation durch die Hochschule unverzüglich zu unterrichten.

§ 11

Prüfer, Gutachter und Prüfungskommissionen

- (1) Der Leiter einer Studienrichtung bestellt für seine Studienrichtung die Prüfer und Gutachter sowie die Mitglieder der Prüfungskommissionen und deren Stellvertreter. Er benennt aus den Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, sind zur Abnahme von Prüfungen befugt:
 1. Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiter mit Lehraufgaben und Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Hochschule sowie
 2. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen.
- (3) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und über einschlägige mehrjährige berufspraktische Erfahrung verfügen. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer eine einschlägige eigenverantwortliche Lehrtätigkeit an der Hochschule ausgeübt haben.
- (4) Die Prüfungskommissionen für die Praxisprüfungen nach § 17 bestehen jeweils aus mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei dem Personenkreis nach Absatz 2 Nr. 1 angehören und mindestens ein Mitglied Vertreter der Praxispartner ist. Der Vorsitzende muss Hochschullehrer der Hochschule sein.
- (5) Prüfer, Gutachter sowie die Mitglieder der Prüfungskommissionen und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den nach Absatz 1 zuständigen Studienrichtungsleiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

Prüfungsausschüsse

- (1) Der Präsident bestellt im Einvernehmen mit dem Senat für jeden Campus der Hochschule einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche von Studierenden in Prüfungsangelegenheiten sowie über Täuschungsversuche nach § 9 Absatz 3 und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
 1. vier an dem betreffenden Campus tätigen Hochschullehrern der Hochschule,
 2. zwei Vertretern der an dem betreffenden Campus zugelassenen Praxispartner und
 3. einem an dem betreffenden Campus immatrikulierten Studierenden.Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Stellvertreter benannt. Die Amtszeit der Mitglieder und deren Stellvertreter beträgt drei Jahre, die des Studierendenvertreters und seines Stellvertreters ein Jahr. Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der

abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Einzelfall kann ein Beschluss im Umlaufverfahren mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen werden, wenn dies durch die Eilbedürftigkeit oder Einfachheit der Angelegenheit angezeigt ist und kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb der zur Stimmabgabe gesetzten Frist widerspricht.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben mit Ausnahme des Vertreters der Studierenden das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen oder Prüfungen bei-zuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 13 Zeugnisse

- (1) Über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen erhält der Studierende nach jedem Semester eine Bescheinigung. Diese enthält die erreichten Leistungspunkte und Noten.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. In ihm werden die Leistungspunkte und Noten der einzelnen Module, die Gesamtnote und die ECTS-Note der Bachelorprüfung sowie das Datum der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung ausgewiesen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit. Das Zeugnis wird vom Leiter der Studienrichtung und dem Präsidenten der Hochschule unterzeich-net und mit dem Siegel der Hochschule versehen (siehe das Muster in Anlage 1). Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Urkunde über die Verlei-hung des akademischen Grades ausgehändigt, die das Datum der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung trägt sowie vom Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen wird (siehe das Muster in der Anlage 2).
- (3) Mit dem Zeugnis werden ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supp-lement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO und ein Transcript of Re-cords jeweils in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Studierende kann Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle beantragen. Der Antrag muss spätestens zwei Jahre nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich beim Studienrichtungs-leiter gestellt werden. Der Studienrichtungsleiter bestimmt den Zeitpunkt der Akteneinsicht sowie das Verfahren unter Beachtung des Datenschutzes.

Zweiter Abschnitt Modulprüfungen der Theoriephasen

§ 15 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die in den Modulprüfungen der Theoriephasen zu erbringenden Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Studienordnung erbracht. Prüfungsleistungen in Mo-dulen, in denen Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache durchgeführt werden, können in dieser Fremdsprache verlangt werden.

§ 16 Prüfer

- (1) Prüfungsaufgaben sollen von dem fachlich zuständigen Prüfer gestellt und bewertet werden.
- (2) Bei Verhinderung des zuständigen Prüfers bestellt der nach § 11 Absatz 1 zuständige Studienrichtungsleiter einen anderen fachlich geeigneten Prüfer.
- (3) Die Bewertung einer Prüfungsleistung durch den Prüfer soll im Regelfall innerhalb von sechs Wochen, in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von acht Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung erfolgen.

Dritter Abschnitt Modulprüfungen der Praxisphasen

§ 17 Praxisprüfungen

- (1) Praxisprüfungen beziehen sich vorwiegend auf die bei einem Praxispartner vermittelten Studieninhalte. Sie können sich auch auf Inhalte von in den Praxisphasen erbrachten, abgeschlossenen Prüfungsleistungen beziehen und daneben Themen zum Gegenstand haben, die für die betriebliche Praxis in vergleichbaren Ausbildungsstätten grundsätzlich von Bedeutung sind. Praktische Aufgaben können Teil der Prüfung sein.
- (2) Insgesamt sind zwei Praxisprüfungen zu erbringen. Die Studienordnung regelt, zu welchen Praxisphasen die Praxisprüfungen zu erbringen sind. Sie dauern mindestens 30 Minuten und sollen 75 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer der Praxisprüfung wird durch den zuständigen Studienrichtungsleiter bestimmt.
- (3) Praxisprüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, bei den Praxisprüfungen anwesend zu sein.
- (4) Eine Praxisprüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen. Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig. Auf Wunsch des Studierenden begründet der Vorsitzende der Prüfungskommission die Bewertung der Praxisprüfung.
- (5) Über den Ablauf einer Praxisprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Besetzung der Prüfungskommission, der Name des geprüften Studierenden, die wesentlichen Prüfungsgegenstände und -ergebnisse sowie das Gesamtergebnis der Prüfung festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 18 Projektarbeiten

- (1) Mit der Erstellung der Projektarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, praxisrelevante Problemstellungen mit Hilfe seines in den Theorie- und Praxisphasen erworbenen Fachwissens selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Insgesamt sind vier Projektarbeiten zu erstellen. Die Semester, in denen die Projektarbeiten zu erstellen sind, und den Umfang der Projektarbeiten regelt die Studienordnung.

- (3) Die Themenstellung der Projektarbeiten erfolgt grundsätzlich durch den Praxispartner in Abstimmung mit dem zuständigen Studienrichtungsleiter. Zu Beginn der betreffenden Praxisphase ist das Thema der jeweiligen Projektarbeit durch den Praxispartner der Hochschule zu melden. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei unterbliebener oder verspäteter Meldung, kann der Studienrichtungsleiter das Thema vergeben.
- (4) In den Studienordnungen kann geregelt werden, dass die vierte Projektarbeit durch jeweils einen Betreuer des Praxispartners und der Hochschule betreut und bewertet wird; in diesem Fall wird das Thema der Projektarbeit vom Praxispartner vorgeschlagen und durch die Hochschule bestimmt. Ist der Abstand der bei der Bewertung durch die beiden Betreuer vergebenen Noten größer als Eins, so wird von der Hochschule ein weiterer Gutachter bestellt, der die Note festsetzt; die Noten der beiden Betreuer bilden die Grenzwerte.
- (5) Die Note der Projektarbeit wird durch die Hochschule vergeben. Der betriebliche Betreuer der Projektarbeit soll hierfür einen schriftlich begründeten Notenvorschlag spätestens vier Wochen nach dem Abgabetermin bei der Hochschule einreichen.
- (6) Die jeweilige Projektarbeit ist von den Studierenden spätestens bis Freitag, 10.00 Uhr, in der ersten Woche der jeweils anschließenden Theoriephase (Abgabetermin) beim Betreuer der Ausbildungsstätte in einfacher Ausfertigung und bei der Dualen Hochschule in einfacher Ausfertigung als Ausdruck sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger abzugeben.
- (7) Auf begründeten Antrag des Studierenden kann die Hochschule die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen verlängern. Zeiten nachgewiesener Prüfungsunfähigkeit bleiben dabei unberücksichtigt. Der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist mit einer Stellungnahme des Praxispartners einzureichen.
- (8) Übertreffen die Zeiten nach Absatz 7 Satz 2 in der Summe mehr als vier Wochen ist die betreffende Projektarbeit von Amts wegen abzubrechen; in diesem Fall zählt sie nicht als Prüfungsversuch. Nach Wegfall der Gründe für die Prüfungsunfähigkeit ist ein neues Projektarbeitsthema zu stellen und von dem Studierenden zu bearbeiten; Abs. 6 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Arbeit spätestens zehn Wochen nach der Themenvergabe abzugeben ist.

Vierter Abschnitt Bachelorarbeit

§ 19

Zweck, Zulassung, Thema und Abgabefrist

- (1) Mit der Bachelorarbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Den Umfang der Bachelorarbeit regelt die Studienordnung.
- (2) Der Studierende kann mit dem Praxispartner abgestimmte Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit der Hochschule unterbreiten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenvorschläge besteht nicht. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Hochschule im sechsten Semester ausgegeben. Gleichzeitig werden dem Studieren-

den der Gutachter der Hochschule und der Betreuer des Praxispartners nach § 20 Abs. 1 benannt.

- (3) Die Bachelorarbeit ist vom Studierenden spätestens drei Monate nach Vergabe des Themas gebunden, in vierfacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger bei der Hochschule abzugeben.
- (4) Auf begründeten Antrag des Studierenden kann die Hochschule die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um einen Zeitraum von bis zu vier Wochen verlängern. Zeiten nachgewiesener Prüfungsunfähigkeit bleiben dabei unberücksichtigt. Der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist mit einer Stellungnahme des Praxispartners bei der Hochschule einzureichen.
- (5) Übertreffen die Zeiten nach Absatz 4 Satz 2 in der Summe mehr als sieben Wochen, ist die Bachelorarbeit von Amts wegen abzubrechen; in diesem Fall zählt sie nicht als Prüfungsversuch. Nach Wegfall der Gründe für die Prüfungsunfähigkeit ist ein neues Bachelorarbeitsthema zu stellen und von dem Studierenden zu bearbeiten; Absatz 3 findet Anwendung.

§ 20

Bewertung und Wiederholung

- (1) Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachtern bewertet, wobei einer der Gutachter der Betreuer der Bachelorarbeit ist. Einer der Gutachter muss die gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen für Professoren der Hochschule erfüllen. Der Betreuer ist vom Praxispartner zu benennen. Die Bewertung erfolgt jeweils in einem schriftlichen Gutachten. Ist der Abstand der bei der Bewertung durch die beiden Erstgutachter vergebenen Noten größer als Eins, so wird durch den Präsidenten der Hochschule ein Zweitgutachter bestellt, der die Note festsetzt; die Noten der beiden Erstgutachter bilden die Grenzwerte.
- (2) Hat der Studierende bei der Bachelorarbeit die Note „nicht ausreichend“ erzielt, so kann die Bachelorarbeit einmal mit einem anderen Bearbeitungsthema wiederholt werden. Die bei der Wiederholung erzielte Note ergibt die Note der Bachelorarbeit. Ist die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, so ist der Studierende zum Ende des Monats zu exmatrikulieren, in dem das Nichtbestehen festgestellt wurde.

Fünfter Abschnitt

Abschlüsse

§ 21

Akademische Grade

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule die folgenden akademischen Grade (Hochschulgrade):

1. „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“, in den Studiengängen Elektrotechnik/Automatisierungstechnik, Engineering, Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Praktische Informatik,
2. „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, in den Studiengängen Betriebswirtschaft und Soziale Arbeit sowie

3. „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, in den Studiengängen Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb und Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik.

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Bachelorprüfung nach § 13 Abs. 2 S. 1 bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten berichtigen; § 9 Abs. 3 findet gegebenenfalls entsprechend Anwendung. Das unrichtige Zeugnis und das unrichtige Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erstellen. Wird die Prüfungsleistung für mit „nicht ausreichend“ bewertet erklärt, ist neben dem Zeugnis und Transcript of Records auch die verliehene Abschlussurkunde zusammen mit dem Diploma Supplement einzuziehen und der verliehene akademische Grad abzuerkennen.
- (2) Hat der Studierende die Zulassung zum Studium vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Bachelorprüfung nach § 13 Abs. 2 S. 1 bekannt, so entscheidet der Präsident über die Rechtsfolgen.
- (3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 oder nach Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 oder nach Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Rechtsbehelfsbelehrung

Anfechtbare Entscheidungen der Hochschule sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Studierenden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in geschlechtsneutraler Form.

§ 25
In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 4. Oktober 2017

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

Anlage 1: Muster Bachelorzeugnis

Anlage 1.1: Muster Bachelorzeugnis - Vorderseite



ZEUGNIS

⟨Anrede⟩

⟨Vorname⟩ ⟨Name⟩

geboren am ⟨Geburtsdatum⟩ in ⟨Geburtsort⟩

hat am ⟨Prüfungsdatum⟩ die Bachelorprüfung zum

⟨Grad⟩ (⟨Kurzform⟩)

im Studiengang

⟨Studiengang⟩

in der Studienrichtung
⟨Studienrichtung⟩

mit der

Gesamtnote ⟨Note verbal⟩ (⟨Note numerisch⟩)

ECTS-Note ⟨ECTS-Note⟩

bestanden.

⟨Ort⟩, den ⟨Ausgabedatum⟩

Siegel

⟨Signatur⟩
Präsident

⟨Signatur⟩
Leiter/in der Studienrichtung

Anlage 2: Muster Bachelorurkunde



URKUNDE

Die
Duale Hochschule Gera-Eisenach

verleiht

⟨Anrede⟩ ⟨Vorname⟩ ⟨Name⟩
geboren am ⟨Geburtsdatum⟩ in ⟨Geburtsort⟩

den akademischen Grad

⟨Grad⟩ (⟨Kurzform⟩)

im Studiengang

⟨Studiengang⟩

aufgrund der am ⟨Prüfungsdatum⟩
erfolgreich abgelegten Bachelorprüfung.

⟨Ort⟩, den ⟨Ausgabedatum⟩

⟨Signatur⟩
Präsident

